

Lösung Grundfall

Wie immer wenn Ihnen eine solche Fallfrage gestellt wird, kommt es darauf an, einen Obersatz zu finden. Hier helfen dann die berühmten fünf „W“: Wer will von wem was woraus?

V kann gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 100.000 EUR aus einem Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 2 BGB haben.

I. Dazu müsste zwischen V und K ein Kaufvertrag zustande gekommen sein.

→ Einigung von V und K über den Verkauf eines bestimmten Gemäldes zu einem Preis von 100.000 EUR. Kaufvertrag (+)

II. Der Kaufvertrag könnte jedoch infolge einer Anfechtung durch K gemäß § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen sein.

1. Voraussetzung einer wirksamen Anfechtung ist zunächst eine wirksame Anfechtungserklärung des K gegenüber V (§ 143 Abs. 1 und 2 BGB). Hier (+)

Anm.: Die Anfechtungserklärung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Als solche ist auslegungsfähig und auslegungsbedürftig. (Woraus ergibt sich dies allgemein? §§ 133, 157 BGB) Für eine Anfechtung ist deshalb nicht erforderlich, dass in der Erklärung das Wort „Anfechtung“ gebraucht wird. Es genügt, wenn deutlich wird, dass eine Partei wegen eines Willensmangels an dem Rechtsgeschäft nicht mehr festhalten will.

2. K müsste weiterhin ein Anfechtungsgrund zustehen.

a) Anfechtung gemäß § 123 Abs. 1 BGB wegen einer arglistigen Täuschung

- Täuschungshandlung (+): V hat dem K vorgespiegelt, es handele sich bei dem Bild um einen echten „Bruegel“.
- Korrespondierender Irrtum (+): Durch die Täuschung kam es zu einer entsprechenden Fehlvorstellung bei K.
- Ursächlichkeit des Irrtums für die WE des K (+): Ohne den Irrtum hätte K das Bild nicht zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen gekauft.
- Arglist (+): V hat bewusst und gewollt unrichtige Angaben über die Herkunft des Bildes gemacht. Er hat auch damit gerechnet, dass die falsche Herkunftsangabe ursächlich für die WE des K war und hat dies zumindest billigend in Kauf genommen.

Anm.: An sich sind die Voraussetzungen erfüllt. Insbesondere wird im Wortlaut keine Widerrechtlichkeit der Täuschung verlangt, sondern nur eine widerrechtliche Drohung. Der Grund liegt darin, dass der Gesetzgeber annahm, eine arglistige Täuschung sei immer widerrechtlich. Dies ist zwar auch heute noch die Regel. Eine Ausnahme gilt jedoch dann, wenn eine gestellte Frage unzulässig ist. Hier ist es zum Schutz des befragten mitunter erforderlich, dass der Befragte die Antwort nicht nur verweigern, sondern auch eine unrichtige Antwort geben, also täuschen darf. Dies gilt insbesondere im Arbeitsrecht. Bsp. ist die Frage nach einer bestehenden Schwangerschaft.

Dies ist - ebenso wie die Rechtfertigungsgründe im Strafrecht - nur anzusprechen, wenn wirklich problematisch. Hier (-).

Ergebnis: Ein Anfechtungsgrund gemäß § 123 Abs. 1 BGB besteht.

b) Anfechtung gemäß § 119 Abs. 1 BGB wegen eines Erklärungs- bzw. Inhaltsirrtums (Neben § 123 kann eine Anfechtung wegen Irrtums gemäß § 119 BGB erfolgen. Der Erklärende kann wählen, welches Anfechtungsrecht er ausüben möchte).

- Erklärungsirrtum im Sinne des § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB (-). Der äußere Erklärungstatbestand entsprach dem Willen des K. Dieser hat sich nicht versprochen oder verschrieben.
- Inhaltsirrtum gemäß § 119 Abs. 1 Alt. 1 (-). K war bewusst, dass er für das betreffende Bild einen Kaufpreis von 100.000 EUR bezahlen sollte. Zwar nahm er an, es handele sich bei dem Gemälde um einen „Bruegel“. Dies war jedoch lediglich das Motiv für seine WE. Derartige Motivirrtümer fallen nicht unter § 119 Abs. 1 BGB, sondern berechtigen allenfalls unter den Voraussetzungen des § 119 Abs. 2 BGB zur Anfechtung.

Bsp. Für Inhaltsirrtum ist die berühmte Bestellung von 25 Gros WC-Papier in der Annahme es handele sich um 25 große Rolle. Eine Gros sind jedoch 12 Duzend, also 144 Rollen, so dass die Bestellung auf 3600 normale Rollen gerichtet ist.

Anderes Beispiel ist etwa die Identitätsverwechslung: A will für seine Hochzeit den ihm bekannten Fotografen F beauftragen, er irrt sich aber im Namen und beauftragt den im selben Geschäft tätigen E. (Fehler bei der Individualisierung). Anders liegt es, wenn A den F bestellt, weil er meint, F sein ein guter Freund seiner Frau. In Wahrheit können sich die beiden nach einem Streit aber nicht mehr leiden. (Motivirrtum). A könnte selbst dann nicht anfechten, wenn er dem F sein Motiv mitteilt. Denn auch der mitgeteilte Motivirrtum bleibt ein unbeachtlicher Motivirrtum.

c) Anfechtung gemäß § 119 Abs. 2 BGB

- Bild als Sache (+). Der Begriff „Sache“ im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB ist weiter als der Sachbegriff des § 90 BGB und erfasst alle Gegenstände, die Objekte des Rechtsverkehrs sein können (insbes. auch Rechte). Hier liegt sogar eine Sache im Sinne des § 90 BGB vor.
- Herkunft des Bildes als verkehrswesentliche Eigenschaft (+). Die Echtheit des Bildes gehört zu den wertbildenden Faktoren.

(verkehrswesentliche Eigenschaften einer Person sind je nach Lage des Falles: Alter, Sachkunde, Vertrauenswürdigkeit, Kreditwürdigkeit etc. Bitte nicht als wertbildende Faktoren einer Person bezeichnen: Vielmehr alle Verhältnisse und Merkmale einer Person, die für das konkrete Rechtsgeschäft von Bedeutung sind.

Aber: § 119 Abs. 2 BGB ist nicht anwendbar, wenn die kaufvertragliche Sachmängelhaftung gemäß §§ 434 ff. BGB einschlägig ist. Die Anfechtung gemäß § 119 Abs. 2 BGB darf nicht dazu führen, dass die Sondervorschriften des Kaufrechts ausgehebelt werden.

Grund: Im Normalfall eines Sachmangels gemäß § 434 BGB irrt sich der Käufer darüber, dass die Sache fehlerhaft ist, d.h. gewisse verkehrswesentliche Eigenschaften nicht hat. Wendete man gleichwohl § 119 Abs. 2 BGB an,

- würden die kurzen und abgestuften Verjährungsfristen der Sachmängelhaftung gemäß § 438 Abs. 1 BGB praktisch bedeutungslos, weil die Anfechtung nach § 121 Abs. 2 BGB 10 Jahre lang möglich ist.
- könnte sich der Käufer, der den Sachmangel infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt hat, entgegen § 442 Abs. 1 S. 2 BGB vom Vertrag lösen, weil die Anfechtung vom Verschulden unabhängig ist.

Vorliegend hat das Bild nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit. Ein Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB liegt vor. An sich ist § 119 Abs. 2 BGB daher ausgeschlossen.

Rückausnahme: V handelte **arglistig und ist nicht schutzwürdig**. Im Falle der Arglist gelten weder die kurzen Verjährungsbestimmungen des § 434 Abs. 1 BGB (vgl. gemäß § 434 Abs. 3 BGB) noch sind Mängelansprüche gemäß § 442 Abs. 1 BGB ausgeschlossen (vgl. § 442 Abs. 1 S. 2 a.E. BGB). Die Sondervorschriften des Kaufrechts werden also nicht ausgehebelt. Ausnahmsweise ist § 119 Abs. 2 BGB daher nicht durch die §§ 434 ff. BGB ausgeschlossen.

Ergebnis: Wegen der Arglist des V besteht auch ein Anfechtungsgrund gemäß 119 Abs. 2 BGB.

3. K muss die Anfechtung innerhalb der gesetzlichen Anfechtungsfrist erklärt haben.

a) Anfechtung gemäß § 123 Abs. 1 BGB

Die Anfechtungsfrist bei arglistiger Täuschung beträgt gemäß § 124 Abs. 1 und 2 BGB ein Jahr ab Kenntnis vom Anfechtungsgrund, höchstens jedoch 10 Jahre. Hier (+)

b) Anfechtung gemäß § 119 Abs. 2 BGB

In den Fällen des § 119 BGB muss die Anfechtung gemäß § 121 BGB unverzüglich erklärt werden, nach der Legaldefinition (!) in § 121 BGB also ohne schuldhaftes Zögern. Hier (+).

Ergebnis: K hat den Kaufvertrag wirksam angefochten. Dieser ist daher gemäß § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen. Ein Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 100.000 EUR besteht nicht.

Abwandlung:

Abweichungen zum Ausgangsfall ergeben sich nur hinsichtlich der Anfechtung gemäß § 123 BGB. Nicht der Vertragspartner V, sondern dessen Angestellter A hat getäuscht.

Wird die Täuschung von einem Dritten verübt, kann nur unter den Voraussetzungen des § 123 Abs. 2 BGB angefochten werden. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor (keine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des V von der Täuschung). Es fragt sich deshalb, ob A „Dritter“ im Sinne des § 123 Abs. 2 S. 1 BGB ist.

Dritter im Sinne des § 123 Abs. 2 BGB ist nur der am Geschäft Unbeteiligte. Kein Dritter ist, wer auf Seiten des Erklärungsgegners steht und maßgeblich am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt hat.

→ A ist Vertreter. Sein Verhalten muss sich V grundsätzlich zurechnen lassen

(§§ 164, 166 BGB). Wie alle Vertreter ist A deshalb sog. Nichtdritter.

Im einzelnen kann Abgrenzung schwierig sein. Oft wird dann nach Interessensphären abgegrenzt, ob der Täuschende im Lager des Erklärungsgegners steht oder vielmehr eigene Interessen verfolgt.

Ergebnis: K kann den Kaufvertrag wie im Grundfall nach § 123 Abs. 1 BGB anfechten.

Abwandlung 2:

Eine wirksame Anfechtung setzt eine Anfechtungserklärung, einen Anfechtungsgrund und die Einhaltung der Anfechtungsfrist voraus.

I. Anfechtungserklärung des V (+)

II. Anfechtungsgrund

1. In Betracht kommt nur § 119 Abs. 2 BGB. Die Herkunft des Bildes ist eine verkehrswesentliche Eigenschaft (s.o.), über die sich V geirrt hat.
2. Der Anwendung des § 119 Abs. 2 BGB steht die Sachmängelhaftung gemäß §§ 434 ff. BGB nicht entgegen. Denn sie regelt nur die Rechte des Käufers. Hier will aber der Verkäufer anfechten.
3. **Aber:** Nicht nur V hat sich geirrt, sondern auch der K. Es handelt sich um einen Fall des **beidseitig beachtlichen Motivirrtums**.

Früher war streitig, ob hier eine Anfechtung gemäß § 119 Abs. 2 BGB möglich ist oder ob die Grundsätze vom Wegfall der Geschäftsgrundlage Anwendung finden. Diesen Streit hat der Gesetzgeber in § 313 BGB n.F. gelöst. Nunmehr ist der beidseitige Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften eine „Störung der Geschäftsgrundlage“ gemäß § 313 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 BGB.

Rechtsfolge: Grundsätzlich Vertragsanpassung. Diese ist hier aber nicht möglich, bzw. den Parteien nicht zumutbar. Daher kann V gemäß § 313 Abs. 3 BGB vom Vertrag zurücktreten. Eine Anfechtung ist jedoch nicht möglich.

Ergebnis: Die von V erklärte Anfechtung ist unwirksam. V kann aber gemäß §§ 313 Abs. 3, 346 ff. BGB vom Kaufvertrag zurücktreten.